

Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV)

Änderung vom 27.05.2020

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **101.2**

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Bern

gestützt auf Artikel 91 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾,
auf Antrag der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion,
beschliesst:

I.

Der Erlass [101.2](#) Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise vom 20.03.2020 (CKV) (Stand 01.04.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 8a Abs. 1a (neu)

Stundung und Erlass der Beherbergungsabgabe (Überschrift geändert)

^{1a} Für sämtliche zwischen 1. April 2020 und 31. Dezember 2020 anfallenden Übernachtungen wird die Beherbergungsabgabe erlassen, sofern sie nicht als Pauschale bezahlt wird.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

¹⁾ BSG [101.1](#)

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

1. Diese Änderung tritt am 27. Mai 2020 in Kraft.
2. Sie wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.
3. Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 27. Mai 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Ammann
Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ BSG [103.1](#)